

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Anlage 13 (zu § 1 Abs. 3 Nr. 5, § 23 GemHVO)

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
1. Ergebnisrücklagen	9.844 €	6.224 €
1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ¹⁾	6.978 €	3.358 €
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses ¹⁾	2.866 €	2.866 €
2. Zweckgebundene Rücklagen	0 €	0 €
Rücklagen gesamt	9.844 €	6.224 €
¹⁾ Gegebenenfalls Ausweis etwaiger Davon-Positionen (§23 Satz 2 GemHVO).		

Ergebnisrücklagen werden aus den Ergebnissen des Ergebnishaushaltes ermittelt. Sie nehmen die Überschüsse einzelner Haushaltsjahre auf und dienen in späteren Jahren zum Ausgleich auftretender Defizite.

1. Ergebnisrücklagen

1.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Rücklage wird aus positiven Ergebnissen des Ergebnishaushaltes gebildet. Die vorläufigen Rechnungsergebnisse 2018 bis 2022 sowie die Entwicklung des Jahres 2023 werden es zulassen, die Abschreibungen 2018 bis 2023 vollständig zu erwirtschaften. In Summe werden diese Jahre zusammen einen Überschuss mit rd. 9,844 Mio. Euro erbringen. Dieser Überschuss dient dem Ausgleich von Unterdeckungen in 2024 ff.

1.2. Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Die Rücklage wird aus dem Sonderergebnis gebildet. Da in das Sonderergebnis überwiegend nur schwer planbare Geschäftsvorfälle einfließen (v.a. Abgänge aus Vermögensgegenständen aus dem Sachvermögen und/oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen über dem Buchwert), enthält der Haushaltsplan kein positives oder negatives Sonderergebnis. Ein solches kann erst im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt werden. Sonderergebnisse der Jahre 2018 bis 2023 können auf zusammen rd. 2,866 Mio. Euro beziffert werden. In 2024 werden durch vom Gemeinderat bereits beschlossene Grundstücksveräußerungen weitere außerordentliche Erträge erzielt werden, die jedoch nicht als solche im Haushaltsplan 2024 verplant sind, sondern erst mit dem Jahresabschluss 2024 festgestellt werden.

2. Zweckgebundene Rücklagen

Bei der Gemeinde Rudersberg ist eine Bildung einer zweckgebundenen Rücklage im Moment nicht vorgesehen.

Neben den Ergebnisrücklagen können auf freiwilliger Basis zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Diese Rücklagen haben allerdings nichts mit der aus der kameralen Rechnungslegung bekannten Allgemeiner Rücklage zu tun. Sie bestehen insbesondere nicht zwingend aus liquiden Mitteln. Die zweckgebundenen Rücklagen schmälern vielmehr auf der Passivseite der Bilanz das Basiskapital und entziehen dem System des Haushaltsausgleiches Kapital. Mit anderen Worten, Mittel, die in die zweckgebundenen Rücklagen eingestellt werden, stehen nicht mehr dem allgemeinen Haushaltsausgleich zur Verfügung.